

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 5/08 BH

L 5 KR 159/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 KR 79/06 (SG Mainz)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 2008 Prozesskostenhilfe
unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1961 geborene Kläger ist bei der beklagten Ersatzkasse krankenversichert. Er klagte vor dem Sozialgericht (SG), weil die Beklagte nicht über seinen Widerspruch gegen die Ablehnung einer Rehabilitationsmaßnahme entscheide. Die Beklagte erließ einen Widerspruchsbescheid. Sie verpflichtete sich in einem Vergleich, die Kosten einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme in einer geeigneten Fachklinik zu übernehmen, mit der ein Versorgungsvertrag bestehe und in der eine komplexe psychische Erkrankung, ein Zustand nach Borreliose und der Verdacht auf Co-Erkrankungen behandelt werden könnten. In seinem Klageverfahren machte der Kläger nunmehr geltend, die Zusammenarbeit der Beklagten mit anderen Rehabilitationsträgern sei unzureichend. Sein Antrag auf Aushändigung aller EDV-Einträge sei weiterhin offen. Die von der Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte sei unvollständig, da sämtliche EDV-Einträge fehlten. Das SG hat die Klage abgewiesen, da die Beklagte dem Widerspruch des Klägers durch den Vergleich vollumfänglich abgeholfen habe. Die weiteren Begehren seien nicht Gegenstand des vorliegenden Klageverfahrens (Gerichtsbescheid vom 19.10.2007). Mit seiner Berufung hat der Kläger geltend gemacht, das SG habe nicht den ganzen Sachverhalt erfasst und sei von unvollständigen gesetzlichen Grundlagen ausgegangen. Ihm gehe es insbesondere darum, dass ein früheres Gutachten des MDK nicht verwendet werden dürfe, und dass die Beklagte mit den sonstigen Leistungsträgern zusammenarbeite, die Leistungen koordine und ihn berate. Alle medizinischen Sachverhalte seien aufzuklären auch im Hinblick darauf, dass er den Klinikaufenthalt nicht antreten müsse. Der Rechtsstreit sei zur Durchführung weiterer Ermittlungen an das SG zurückzuverweisen, hilfsweise sei weiterer Vortrag nach Auswertung der EDV-Unterlagen zuzulassen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen. Hinsichtlich der Gewährung einer Rehabilitationsmaßnahme fehle das Rechtsschutzinteresse. Die Offenlegung sämtlicher EDV-Einträge verfolge der Kläger nicht mehr als eigenständigen Sachantrag. Für die vorbeugende Unterlassungsklage gegen die Verwendung eines früheren MDK-Gutachtens fehle das Rechtsschutzinteresse, ebenso für das Begehren, alle medizinischen Sachverhalte zu ermitteln und die Beklagte zur Zusammenarbeit, Leistungskoordination mit sonstigen Leistungsträgern und zur Beratung zu verpflichten. Die Beklagte habe sich zur Zusammenarbeit mit allen Stellen bereit erklärt (LSG-Urteil vom 21.2.2008). Das LSG hat Anträge des Klägers auf Protokoll- und Tatbestandsberichtigung abgelehnt (Beschlüsse vom 10. und 14.4.2008).
- 2 Der Kläger begehrt, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.



II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 1. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die hier angestrebte Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Das Vorbringen des Klägers und die Durchsicht der Akten ergeben bei der gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussicht einer solchen Nichtzulassungsbeschwerde keinen Hinweis darauf, dass bezogen auf den allein maßgeblichen, eingangs beschriebenen Streitgegenstand des Rechtsstreits einer der vorgenannten Gründe vorliegt. Insbesondere ergeben sich weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Klägervorbringen Anhaltspunkte dafür, dass dem LSG Verfahrensfehler unterlaufen sein könnten, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Dabei hat der erkennende Senat zu berücksichtigen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der § 109 und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann. Auf die inhaltliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit des LSG-Urteils kommt es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde demgegenüber nicht an.
- 6 2. Da dem Kläger keine PKH zusteht, ist auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 121 Abs 1 ZPO).

